

AMTSBLATT.

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XV. Ausgegeben am 31. Juli 1917.

INHALT: (Nr. 71.) Valutapolitische Massnahmen.

Nr. 4359/17 F. A.

71.

VERBOT DER EIN - UND DURCHFUHR VON ZAHLUNGSMITTELN DER RUBELWÄHRUNG.

Auf M. V. Nr. 93.160/P. vom 15. Juni 1917 und Militärgeneralgouv. Verordnung Z. E. Nr. 134 334/17 vom 20 Juni 1917.

In der Monarchie wurde mit der österr. Ministerialverordnung vom 24. Mai 1917, Nr. 237 R. G. Bl. und mit der ungar. Ministerialverordnung vom 26 Mai 1917, 1875/M. E. das Verbot der Ein - und Durchfuhr von Zahlungsmitteln der Rubelwährung erlassen.

Dieses Verbot hat gemäss § 7 und 8 der Verordnung vom 9. Jänner 1917 Nr. 5 V. Bl. (Durchführungsvorschrift zur Zollordnung) auch im polnischen Okkupationsgebiete in Kraft zu treten.

Auf die Einfuhr von Zahlungsmitteln der Rubelwährung aus der Monarchie findet das Verbot keine Anwendung.

Ausnahmen von diesem Verbote erteilt nach dem 3. Abzatte des zitierten Paragraphen der Durchführungsvorschrift zur Zollordnung das nach dem Bestimmungsorte zuständige Kreiskommando, welches die mit seiner Stellungnahme versehenen Gesuche an das M. G. G. (Gewerbereferat) weiterzuleiten hat.

K. u. k. Kreiskommandant:
STEFAN R. V. MALINOWSKI
Oberstleutnant m.p.

